

Textgegenüberstellung zur Regierungsvorlage der
Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2017

Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der
Angehörigen der Sozialberufe geregelt wird (Oö. Sozialberufegesetz - Oö. SBG)

INHALTSVERZEICHNIS

**IV. TEIL
WEITERE SOZIALBERUFE**

**5. HAUPTSTÜCK
SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHBETREUUNG IN DER KINDER- UND
JUGENDHILFE JUGENDWOHLFAHRT**

- § 48 Berufsbild, Tätigkeitsbereiche
- § 49 Berufsausbildung
- § 50 Berufsausübung

**VII. TEIL
STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN; DATENSCHUTZ UND
AMTSHILFE**

- § 61 Strafbestimmungen
- § 62 Datenschutz und Amtshilfe
- § 63 Überleitung erworbener Qualifikationen
- § 64 Weitere Berufsausübung ~~Vorläufige weitere Berufsausübung~~
- § 65 Bildungseinrichtungen
- § 66 Ausbildungsplanung
- § 67 Behörden
- § 68 Schlussbestimmungen

**I. TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1

Sozialberufe

Sozialberufe im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. Sozialbetreuungsberufe im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005:
 - a) Heimhilfe,
 - b) Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit „A“,
 - c) Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit „A“,
 - d) Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit „BA“,
 - e) Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit „BA“,

- f) Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung „BB“,
 - g) Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung „BB“,
 - h) Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit „F“;
2. spezifische Berufe für die soziale Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen der
- a) Persönlichen Assistenz,
 - b) Frühförderung und Sehfrühförderung,
 - c) Peer-Beratung sowie
3. der spezifische Beruf zur sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Hilfen nach dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, LGBl. Nr. 30/2014, in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen.
- ~~3. der spezifische Beruf zur Sozialpädagogischen Betreuung von Minderjährigen, die Leistungen der Erziehungshilfe oder soziale Dienste nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 29/1993, in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen.~~

II. TEIL

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERUFS AUSÜBUNG

§ 6

Allgemeine Grundsätze

(1) Angehörige der Sozialberufe haben ihren Beruf in Achtung vor dem Leben, der Würde und den Persönlichkeitsrechten, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit oder Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Hautfarbe, des Alters oder einer Beeinträchtigung, des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit auszuüben. Sie haben im Rahmen ihrer erworbenen Kompetenzen die betreuten Personen in ihrer Selbständigkeit bzw. im Bereich der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe ~~Jugendwohlfahrt~~ in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen.

(2) Sie haben ihre Tätigkeit auf der Basis einschlägiger fortschrittlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in der Praxis erprobt wurden und sich dabei bewährt haben, auszurichten. Dazu haben sie sich über die neuesten Entwicklungen regelmäßig fortzubilden.

5. HAUPTSTÜCK

FAMILIENARBEIT „F“

DIPLOM-SOZIALBETREUUNG „F“

§ 34

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Diplom-Sozialbetreuung „F“ ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie integriert die Ausbildung in der Pflegehilfe nach den

gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes und ergänzt diese um zumindest 965 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 1.000 Stunden Praxis.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Persönlichkeitsbildung (240 Unterrichtseinheiten),
2. Allgemeine Sozialbetreuung (30 Unterrichtseinheiten),
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung (170 Unterrichtseinheiten),
4. Politische Bildung und Recht (50 Unterrichtseinheiten),
5. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung (20 Unterrichtseinheiten),
6. Haushalt, Ernährung, Diät (55 Unterrichtseinheiten),
7. Management und Organisation (80 Unterrichtseinheiten),
8. Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (320 Unterrichtseinheiten).

(3) Der Ausbildungsgang in der Diplom-Sozialbetreuung „F“ hat sich auf zumindest drei Ausbildungsjahre zu erstrecken.

(4) Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe, der sozialen Hauskrankenpflege sowie in teilstationären oder stationären Einrichtungen absolviert werden. Teile des Praktikums können in Einrichtungen der Behindertenhilfe, der psychiatrischen Vor- und Nachsorge oder der genehmigten Einrichtungen zur Sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Jugendwohlfahrt absolviert werden. Das Praktikum ist überwiegend im Rahmen von mobilen Diensten zu absolvieren. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Die Ausbildung hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

IV. TEIL

WEITERE SOZIALBERUFE

5. HAUPTSTÜCK

SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHBETREUUNG

IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE JUGENDWOHLFAHRT

§ 48

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

(1) Das Berufsbild Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe umfasst Hilfen und Unterstützungsleistungen zur Bewältigung von Problemen und Defiziten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und von deren sozialen Umfeld, die im Zusammenhang mit deren persönlichen, familiären oder sozialen Entwicklung stehen, durch

1. sozialpädagogische Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen,
2. mobile und ambulante sozialpädagogische Betreuung sowie
3. sonstige Formen sozialpädagogischer Individual- oder Gruppenbetreuung.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe umfasst insbesondere folgende nach dem Oö. KJHG 2014 durchgeführte Hilfen:

1. persönliche Betreuung, Erziehung und Vermittlung sozialer und persönlicher Kompetenz;

2. Unterstützung bei Ausbildung bzw. Beruf zur Erlangung der Erwerbs- und Selbsterhaltungsfähigkeit;

3. Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen;

4. regelmäßige Kontakte und Hausbesuche unter Anwendung von Beratung, Anleitung, Förderung, Begleitung und praktischer Hilfe auf Basis alltagsnaher Beziehungsarbeit;

5. Auflösung von familiärer Isolation bzw. Herstellung von sozialen Kontakten;

6. Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Ablösung von der Herkunftsfamilie und bei der Verselbständigung;

7. Kooperation mit den Eltern und dem Herkunftssystem sowie

8. interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Systempartnern.

§ 48

Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

~~(1) Das Berufsbild Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt umfasst Hilfestellungen zur Bewältigung von Problemen und Defiziten von Minderjährigen, die im Zusammenhang mit ihrer persönlichen, familiären oder sozialen Entwicklung stehen, durch~~

~~— 1. sozialpädagogische Betreuung von Minderjährigen in Heimen, Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen (gemäß § 30 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991);~~

~~— 2. mobile und ambulante sozialpädagogische Betreuung von Minderjährigen bzw. die Stützung des gesamten Familiensystems in deren Lebensumfeld sowie~~

~~— 3. sonstige Formen der sozialpädagogischen Individual- oder Gruppenbetreuung.~~

~~(2) Der Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt umfasst insbesondere folgende im Rahmen der Erziehungshilfen oder der sozialen Dienste nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durchgeführte Maßnahmen:~~

~~— 1. persönliche Betreuung, Erziehung und Vermittlung sozialer und persönlicher Kompetenz;~~

~~— 2. Unterstützung bei Ausbildung bzw. Beruf zur Erlangung der Erwerbs- und Selbsterhaltungsfähigkeit;~~

~~— 3. Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen;~~

~~— 4. Stabilisierung und Förderung der familiären Ressourcen;~~

~~— 5. Auflösung von familiärer Isolation bzw. Herstellung von sozialen Kontakten;~~

~~— 6. Unterstützung Minderjähriger bei Ablösung von der Herkunftsfamilie und bei Verselbständigung;~~

~~— 7. Kooperation mit den Eltern und dem Herkunftssystem sowie~~

~~— 8. interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Systempartnern.~~

§ 49

Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung in der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe Jugendwohlfahrt ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung einzelner Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 1.200 Unterrichtseinheiten Theorie und 1.200 Stunden Praxis. Die Ausbildung ist auf zumindest zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Pädagogik (45 Unterrichtseinheiten),
 - b) Heil- und Sonderpädagogik (45 Unterrichtseinheiten),
 - c) Rechtliche und institutionelle Grundlagen (70 Unterrichtseinheiten),
 - d) Soziologie und Sozialpolitik (25 Unterrichtseinheiten),
 - e) Psychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie (105 Unterrichtseinheiten),
 - f) Medizin/Erste Hilfe/Ernährung (55 Unterrichtseinheiten);
2. Methodik der Sozialpädagogik (270 Unterrichtseinheiten);
3. Sozialpädagogische Handlungsfelder (195 Unterrichtseinheiten);
4. Soziale und Persönliche Kompetenz:
 - a) Selbsterfahrung (75 Unterrichtseinheiten),
 - b) Supervision (30 Unterrichtseinheiten),
 - c) weitere Themenbereiche (165 Unterrichtseinheiten),
5. Praxisreflexion (45 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung muss überwiegend in genehmigten Einrichtungen zur sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe~~Jugendwohlfahrt~~ absolviert werden. Die praktische Ausbildung muss eine Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion durch den Praktikumsgeber umfassen.

§ 50

Berufsausübung

(1) Die Berufsausübung in der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe~~Jugendwohlfahrt~~ setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus.

(2) Dienstgeber eines sozialpädagogischen Fachbetreuers oder einer sozialpädagogischen Fachbetreuerin haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

(3) Sozialpädagogische Fachbetreuer und sozialpädagogische Fachbetreuerinnen sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

V. TEIL

BETRIEB VON SCHULEN, DURCHFÜHRUNG VON AUSBILDUNGSGÄNGEN ODER LEHRGÄNGEN

§ 51

Leistungs- und Lehrpersonal

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Schule für Sozialberufe, eines Ausbildungsgangs oder Lehrgangs hat

1. ein abgeschlossenes Universitätsstudium der
 - a) Rechtswissenschaften,
 - b) Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
 - c) Psychologie,
 - d) (Heil-)Pädagogik,
 - e) Humanmedizin oder
 - f) Pflegewissenschaften,

- g) oder ein vergleichbares Studium.
2. eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit auf soziale bzw. sozialpädagogische Betreuung angewiesene Menschen und
 3. eine mehrjährige praktische pädagogische Erfahrung in der Erwachsenenbildung nachzuweisen. (Anm: LGBl. Nr. 92/2009)
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 hat der Leiter oder die Leiterin eines
1. Ausbildungsgangs oder Lehrgangs für Persönliche Assistenz, Peer-Beratung oder Heimhilfe eine erfolgreich absolvierte Reifeprüfung,
 2. Ausbildungsgangs oder Lehrgangs für Frühförderung und Sehfrühförderung ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie, der (Heil)Pädagogik oder der Humanmedizin,
 3. Ausbildungsgangs oder Lehrgangs für Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe Jugendwohlfahrt ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie, der (Heil- bzw. Sonder-)Pädagogik, der Humanmedizin, einen Abschluss einer Sozialakademie oder einen Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiums nachzuweisen.
- (3) Als Lehrkraft einer Schule für Sozialberufe, eines Ausbildungsgangs oder Lehrgangs für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand qualifiziert gelten Personen, die
1. eine Qualifikation durch
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium, Fachhochschulstudium oder Lehramtsstudium,
 - b) eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
 - c) eine Ausbildung zum diplomierten Sozialarbeiter oder zur diplomierten Sozialarbeiterin,
 - d) eine Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst,
 - e) eine Ausbildung zum Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer oder zur Fach- oder Diplom-Sozialbetreuerin oder
 - f) eine Ausbildung zum sozialpädagogischen Fachbetreuer oder zur sozialpädagogischen Fachbetreuerin nachweisen können;
 2. die konkret erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen besitzen und
 3. über die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten verfügen.
- (4) Abweichend vom Abs. 3 gelten im Bereich der Persönlichen Assistenz ausschließlich geeignete Menschen mit Beeinträchtigungen als Lehrkräfte für die Unterrichtsgegenstände des § 37 Abs. 2 Z 1 und 6 qualifiziert.
- (5) Abweichend vom Abs. 3 gelten im Bereich der Peer-Beratung ausschließlich geeignete Menschen mit Beeinträchtigungen als Lehrkräfte für die Unterrichtsgegenstände des § 46 Abs. 2 Z 3 und 4 qualifiziert.
- (6) Zur Unterstützung der Lehrkräfte können erforderlichenfalls fachlich und pädagogisch geeignete Fachkräfte beigezogen werden.

§ 53

Zugang zu und Ausschluss von Ausbildungen

(1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine ermächtigte Bildungseinrichtung bewerben, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. für das Berufsbild der

- a) Heimhilfe und der Fach-Sozialbetreuung die Vollendung des 17. Lebensjahres,
- b) Diplom-Sozialbetreuung die Vollendung des 19. Lebensjahres,
- c) Persönlichen Assistenz die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- d) Frühförderung

- eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie
- eine zumindest zweijährige Berufserfahrung im (heil-)pädagogischen, psychologischen, medizinisch-therapeutischen oder sozialen Bereich,

e) Sehrühförderung

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Frühförderung gemäß § 40 oder
- die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs für Sonderkindergartenpädagogik gemäß § 95 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, sowie eine zumindest dreijährige Berufserfahrung in diesem Bereich,

f) Peer-Beratung die Betroffenheit auf Grund einer eigenen Beeinträchtigung,

g) Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe ~~Jugendwohlfahrt~~ die Vollendung des 19. Lebensjahres;

2. die zur beruflichen Ausübung des jeweiligen Sozialberufs erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit und

3. die Beherrschung der deutschen Sprache in einem für die Ausbildung und die spätere Berufsausübung erforderlichen Ausmaß.

(2) Ausbildungsteilnehmer oder Ausbildungsteilnehmerinnen sind vom weiteren Besuch der ermächtigten Bildungseinrichtung auszuschließen, wenn

1. zumindest eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wegfällt oder

2. sich nachträglich herausstellt, dass zumindest eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht vorgelegen ist und dieser Mangel nicht behoben werden kann.

(3) Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission gemäß § 54. Vor der Aufnahme kann ein Aufnahmegespräch oder ein Aufnahmetest mit den Bewerbern und Bewerberinnen stattfinden. Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des jeweiligen Sozialberufs zu erfolgen.

(4) Die Landesregierung kann eine Verordnung erlassen, in der die Modalitäten der Aufnahme, insbesondere die Durchführung von Aufnahmegesprächen und Aufnahmetests, näher geregelt werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet eine Kommission gemäß § 54. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(6) Gegen Entscheidungen der Kommission nach Abs. 5 kann binnen 14 Tagen eine Beschwerde an den Rechtsträger der ermächtigten Bildungseinrichtung erhoben werden.

Dieser entscheidet über die Beschwerde. Vor Entscheidung über den Ausschluss ist die Aufsichtsbehörde zu hören und dem Betroffenen oder der Betroffenen neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 55

Unterricht, Prüfungen und Zeugnisse

(1) Die Landesregierung hat für die in diesem Landesgesetz enthaltenen Berufsbilder unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der sozialen bzw. Sozialpädagogischen Betreuung sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine Verordnung zu erlassen, in der insbesondere

1. die Dauer, der Ablauf und die Unterbrechung von Ausbildungen,
 2. die laufende Leistungsbeurteilung und qualitätssichernde Maßnahmen für den Unterricht,
 3. die Zulassung, die Form, die Beurteilung und die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungen und
 4. die Form der Zeugnisse
- näher geregelt werden.

(2) In der Verordnung nach Abs. 1 ist jedenfalls vorzusehen, dass

1. nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Heimhilfe, in der Fach-Sozialbetreuung, in der Frühförderung und Sehfrühförderung sowie in der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe~~Jugendwohlfahrt~~ vor der Kommission eine Abschlussprüfung abzulegen ist,
2. nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Diplom-Sozialbetreuung vor der Kommission eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin (einschließlich des fachlichen Umfelds) zu verfassen sowie eine ergänzende und vertiefende mündliche Prüfung abzulegen ist.

VII. TEIL

STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN; DATENSCHUTZ UND AMTSHILFE

§ 64

Weitere Berufsausübung~~Vorläufige weitere Berufsausübung~~

(1) Heimhelfer oder Heimhelferinnen, die ihre Berufsberechtigung nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz erworben haben, dürfen die Berufsausübung über den 26. Juli 2009 hinaus nur dann fortsetzen, wenn sie das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, erfolgreich absolviert haben.

(2) Andere Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in der sozialen Betreuung tätig sind und im Rahmen der Überleitung der bestehenden Qualifikation das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, oder die

Ausbildung in der Pflegehilfe im Sinn des 3. Hauptstücks des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, i. d.F. BGBl. I Nr. 57/2008, oder eine Ergänzungsausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften zu absolvieren haben, dürfen ihre vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geführte Berufsbezeichnung weiterverwenden, sofern keine Überleitung erworbener Qualifikationen gemäß § 63 erfolgt. dürfen die ~~Berufsbezeichnung über den 26. Juli 2017 hinaus nur dann führen, wenn sie das erforderliche Ausbildungsmodul oder die erforderliche Ergänzungsausbildung erfolgreich absolviert haben.~~

(3) Die erforderlichen Ausbildungsmodule oder Ergänzungsausbildungen nach den Abs. 1 oder 2 sind auf die verpflichtenden Fortbildungen gemäß §§ 14 Abs. 3, 23 Abs. 3, 26 Abs. 3, 29 Abs. 3 und 32 Abs. 3 anzurechnen.

~~(4) In der sozialen oder Sozialpädagogischen Betreuung tätige Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005, das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben vorbehaltlich gesundheits- und krankenpflegerechtlicher Bestimmungen vom Abs. 2 unberührt. Darüber hinaus kann die Landesregierung zur Vermeidung unbilliger Härtefälle von den Ausbildungsvorschriften des Abs. 2 dieses Landesgesetzes Abstand nehmen.~~

(5) Angehörige der Berufsbilder Altenfachbetreuung, Familienhilfe, Behindertenpädagogik, Behindertenbetreuung und Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe gelten als Lehrkraft gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 und 5 qualifiziert.

~~(5) Solange Angehörige der Berufsbilder Altenfachbetreuung, Familienhilfe, Behindertenpädagogik, Behindertenbetreuung und Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt nach den Abs. 2 oder 4 zur Führung ihrer Berufsbezeichnung berechtigt sind, gelten sie auch als Lehrkraft gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 und 5 qualifiziert.~~